

Namensführung des Kindes

Die Wahl der Vornamen ist eine schöne aber auch ernst zu nehmende Aufgabe der Eltern.

So beginnt mit der Vorbereitung auf ein Kind auch die große Suche nach einem geeigneten Vornamen.

Hierbei ist zu beachten:

Der Vorname

- muss das Geschlecht des Kindes erkennen lassen, d.h. er muss eindeutig männlich oder weiblich sein (Ausnahme: Maria als Zusatz zu einem eindeutigen männlichen Vornamen)
- darf dem Kindeswohl nicht schaden, d.h. er darf nicht beleidigend oder lächerlich sein
- muss als solcher erkennbar sein, d.h. keine Sachbezeichnungen oder ähnliches
- darf kein Orts-, Familien- oder Markenname sein
- ist dem Standesamt innerhalb eines Monats nach Geburt anzuzeigen

Werden zwei oder mehr Vornamen ausgewählt, so stehen diese vollkommen gleichberechtigt nebeneinander; es besteht also die Wahlmöglichkeit des Rufnamens.

Werden Namen mit Bindestrich vergeben, z.B. Anna-Lena oder Karl-Heinz, sind diese als ein Vorname zu verstehen und der Name muss immer in der beurkundeten Form geführt werden. Bis zu 7 Vornamen können gewählt werden.

Bestimmung des Familiennamens bei unverheirateten Eltern

Bei unverheirateten Eltern besteht die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung zur Namensführung, bei der die Eltern auch vorgeburtlich den Familiennamen des Kindes bestimmen können.

Geben unverheiratete Eltern keine Erklärung ab, so erhält das Kind automatisch den Geburtsnamen der Mutter als Familienname.

Voraussetzung für die Abgabe einer Namensklärung ist die vorherige Abgabe einer Vaterschaftsanerkennung vor dem Jugend- oder Standesamt.

Bitte kontaktieren Sie vor beabsichtigter Abgabe einer Namensklärung unser Standesamt!